

## Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 41/2016

ausgegeben am: 15. Juli 2016

### **Anpassung der Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof - Anpassung der Preise für den Urnenversand -**

#### **Begründung der Notwendigkeit**

Mitte April 2016 wurde der Friedhofsverwaltung der Stadt Ludwigshafen am Rhein durch den mit dem Urnenversand beauftragten Logistikpartner mitgeteilt, dass der Urnenversand ab dem 01.05.2016 durch eine Änderung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr auf dem bisherigen Weg erfolgen darf.

Gleichzeitig besteht seit diesem Zeitpunkt allerdings die Möglichkeit einen speziellen Versand explizit für Urnen zu nutzen, bei dem die individuelle Abholung und Zustellung der Urnen gewährleistet ist. Dabei entstehen jedoch 35,00 Euro Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Versandmethode.

Im Gegenzug entfällt dabei die Pflicht die Urnensendungen selbst beim Versanddienstleister abzuliefern, so dass an dieser Stelle entsprechend Kosten eingespart werden können.

Insgesamt ergibt sich daraus eine notwendige Anpassung der Versandpreise innerhalb Deutschlands von 56,00 Euro auf 75,00 Euro.

Im Rahmen der Umstellung der Versanddienstleistung besteht dabei teilweise auch wieder die Möglichkeit direkt durch das Krematorium Urnen ins Ausland zu versenden.

Da diese Möglichkeit allerdings aktuell nur für eine beschränkte Zahl von Ländern besteht (z.B. BENELUX-Länder, Österreich, Schweiz, Frankreich) kann ein genereller internationaler Versand durch das Krematorium nicht angeboten werden.

Sollte in Einzelfällen ein Versand ins Ausland gewünscht sein und durch den Versanddienstleister angeboten werden, so werden die entsprechenden Mehrkosten im Vergleich zum Inlandsversand den Kunden des Krematoriums gemäß Ziffer 4 der Entgeltliste individuell in Rechnung gestellt.

Die sonstigen Preise für Leistungen des Krematoriums bleiben unverändert.

## **Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums**

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                   |            |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------|
| 1. | Einäscherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                   |            |
|    | 1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre                | 240,00 EUR |
|    | 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten | 120,00 EUR |
|    | 1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebeine                                           | 120,00 EUR |
| 2. | Urnenversand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                   |            |
|    | 2.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | im Inland                                         | 75,00 EUR  |
| 3. | Aschekapsel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                   | 16,50 EUR  |
| 4. | Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro. |                                                   |            |
| 5. | Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung:                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                   |            |
|    | pro Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                   | 3,00 EUR   |

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.07.2016  
Stadtverwaltung

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

### **Bebauungsplan wird rechtskräftig;** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 561k „Annette-Kolb-Straße Süd“;** **Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 561k „Annette-Kolb-Straße Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 561k „Annette-Kolb-Straße Süd“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 365 „Im Neubruch“.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 561k umfasst ca. 1.486 m<sup>2</sup> und beinhaltet die Flurstücke Nr. 5285 und 5286 der Gemarkung Rheingönheim. Er wird begrenzt

im Norden: durch das Flurstück Nr. 5032  
im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie der Annette-Kolb-Straße und Marie-Juchacz-Allee  
im Südosten: durch das Flurstück Nr. 5287  
im Südwesten: durch die Flurstücke Nr. 3363/84 sowie 3363/75

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der

Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

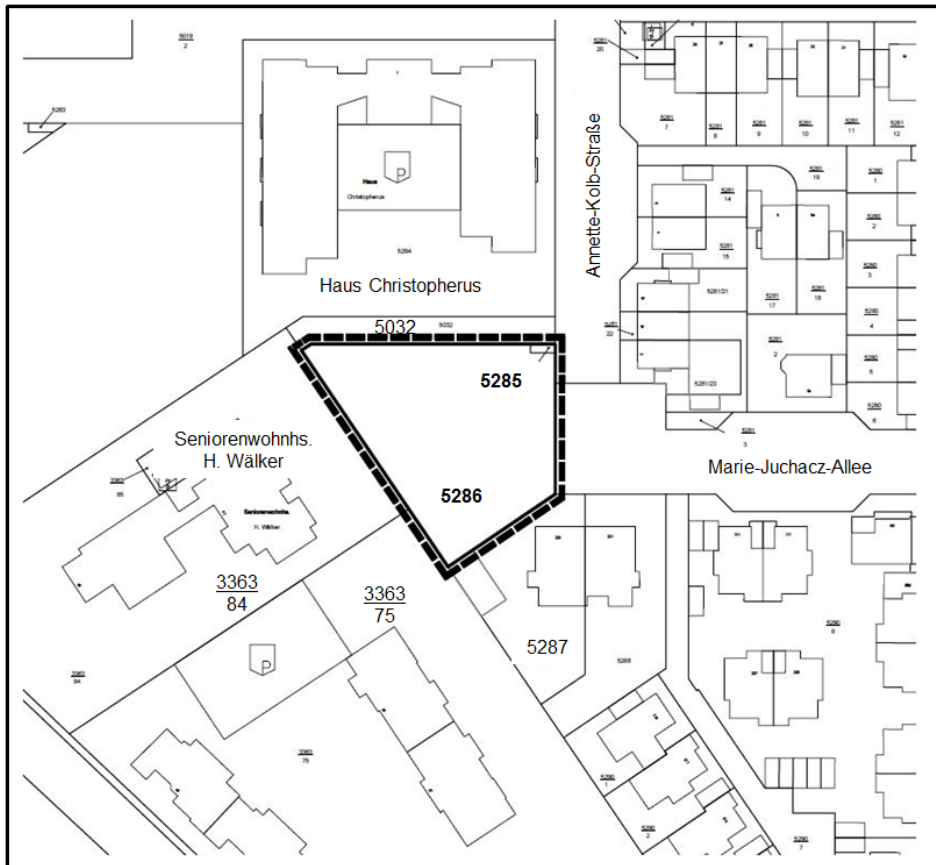
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.07.2016  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter



### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.